

AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ V.

ausgegeben und versendet am 1. Mai 1916.

Abonnomentspreis vierteljährig 3 Kr.

55.

An die Bevölkerung des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf dass es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

ERICH Frh. v. DILLER, m. p. *General-Major.*

56.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 3. April 1916. VII. Stück.

Erleichterungen im Grenznahverkehre mit Galizien.

Auf Grund des § 5. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nr. 35. V. Bl. und des Einvernehmens mit der k. k. Galizischen Statthalterei wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner, der unmittelbar an Galizien grenzenden Kreise des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten galizischen Grenzbezirk übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegendem Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommandanten oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen gebührenfrei auszustellende Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten galizischen Grenzbezirke bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises im Verwaltungsgebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen übertreten, wenn sie mit einer in § 5 der Vdg. der k. k. galizischen Statthalterei vom 30. Juli 1915 Nro. 18552| pr. L. G. Bl. Nro. 33 vorgeschriebenen Legitimation versehen sind.

Diese mit der Personsbeschreibung und eventuellen eigenhändigen Unterschrift das Inhabers versehene Legitimation hat vom zuständigen k. k. Bezirkshauptmann oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen ausgestellt zu sein und gilt für höchstens 28 Tage.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Ausweispapiere berechtigen zum Überschreiten der Grenze lediglich an den in der Legitimation selbst ausdrücklich bezeichneten Grenzübertrittsstellen, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise.

§ 4.

Bei Feuersbrünsten und Überschwemmungen kann dem Rettungs- und Hilfspersonale der Übertritt über die Grenze seitens der Grenzwachorgane ohne Ausweisleistung gestattet werden.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Art. II § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nro. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses.

Res. Nr. 255.

57.

Grenzverkehr mit Galizien.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 24. März 1916. Ver. Bl. Nr. 31. vom 3. April 1916. VII. Stück, habe Ich die Gendarmeriepostenkommandanten von:

1. Obsza
2. Tarnogród
3. Biszcza
4. Lipiny dolne
5. Krzeszów
6. Derylaki
7. Grojce Momoty
8. Majdan Sopocki

zur Ausstellung von Grenzausweisen für die Einwohner ihrer Postenrayons, im Sinne des Schlussabsatzes des §. 1. der oben citierten Verordnung ermächtigt. Für die sonstigen Einwohner des Kreises Biłgoraj werden die Grenzausweise direkt vom k u. k Kreiskommando Biłgoraj ausgestelt.

Im Bereiche des k. u. k. Kreiskomandos Biłgoraj darf die Grenze nur auf 2 Stellen passiert werden, u. zw. bei Końska ulica (Zollamt Majdan Sieniawski) und bei Krzeszów (Zollamt Koziarnia).

Der Grenzübertritt bei Kulno wird einstweilen bis auf weiters verboten.

Ausserdem kommt die Passierstelle Łażek ordynacki (Kreis Janów) mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Grenze des Kreises Biłgoraj bei Momoty dolne in Betracht.

58.

Die Einlösung von Requisitionsscheinen und Feststellung von Kriegsschäden.

Bezüglich der Einlösung von Requisitionsscheinen und Feststellung von Kriegsschäden gelten gegenwärtig nachstehende Vorschriften:

A. Einlösung von Requisitionsscheinen.

1.) Die Requisitionsscheine können direkt vom k. u. k. Kreiskommando eingelöst werden,

a) wenn die Echtheit derselben keinem Zweifel unterliegt,

b) wenn die, auf Beträge bis 500 Kronen lauten.

2.) Die Requisitionsscheine, die auf Beträge über 500 Kronen lauten, und bei welchen der Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist, werden durch das k. u. k. Kreiskommando dem Militär - General - Gouvernement mit dem Antrage auf Bezahlung vorgelegt, wenn in einer jedem Zweifel ausschliessenden Weise festgestellt wird, dass der Bezitzer eines solchen Requisitionsscheines, oder seine Familie bei Nichteinlösung desselben in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden würden.

3.) Um dem spekulativen Aufkauf von Requisitionsbescheinigungen zu steuern, wird die Zahlung für beanspruchte Leistung nur an den nachweisbaren Beisteller erfolgen - die Einlösung von Bescheinigungen - die durch Zwischenpersonen vorgewiesen werden, - wird verweigert.

4.) Besondere Bestimmungen dagegen werden bei den Entschädigungsansprüchen für Requisitionen, die:

a) überhaupt nicht,

b) mangelhaft,

c) effektiv, oder nach Ansicht des Beistellers nicht zum vollen Geldwerte der Leistung bescheinigt wurden, - angewendet.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements J. Nr. 10160 ex 1915 dürfen Entschädigungsansprüche für die oben sub. a) b) c) aufgezählten Requisitionen weder vergütet, noch Vorschüsse auf dieselben ausgezahlt, noch die Einlösung solcher Requisitionsansprüche beantragt werden.

5.) Derselbe Grundsatz - wie oben sub. 4) - gilt für die im Bereiche des Kreiskommandos durch deutsche Truppen vorgenomenen Requisitionen.

6.) Ebenso werden nach der Haager Landkriegsordnung Artikel 53 Abs. 2. im Feindeslande requirierte Pferde und Fuhrwerke grundsätzlich erst nach dem Kriege eingelöst.

B. Feststellung und Schätzung der Kriegsschäden.

Die Geschädigten können die Ermittlung und Schätzung ihrer Entschädigungsansprüche für die Requisitionen im Sinne nachstehend verlautbarter Verordnung des M. G. G. v. 24./1. 1915 Nr. 19381, betreffend die allgemeine Prüfung und Fixierung der Kriegsschäden - verlangen u. zw. in:

1. Landgemeinden und kleinere Städten.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 19381 vom 1915 vom 24. Jänner 1916., hat das Zentralhilfskomitée in Lublin die Feststellung und Schätzung der Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städtchen mit Ausnahme der Kreisstadt Biłgoraj übernommen.

Die Schätzung der vorerwähnten Schäden wird über Anmeldung der Geschädigten von den zu diesem Zwecke organisierten Schätzungskommissionen durchgeführt werden. Die Geschädigten haben ihre Forderungen den gennanten Kommissionen direkt anzumelden.

Nachstehend wird das Organisationsreglement der besagten Schätzungskommissionen für die Landgemeinden und kleinere Städtchen verlautbart:

§ 1) Die landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen sind vom Zentralhilfskomitée zur Schätzung der unmittelbaren materiellen Kriegsschäden, die in den Jahren 1914 und 1915 in den Dörfern und kleineren Städtchen (nicht Kreisstädten) verursacht worden sind, berufen. Die mittelbar durch den Kriegszustand verursachten Schäden, sowie alle Schäden, welche noch nicht festgestellt sind, unterliegen keiner Schätzung.

§ 2) Die landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen gliedern sich in:

A) Lokale landwirtschaftliche Schätzungskommissionen, welche die Feststellung und Schätzung der Schäden an Ort und Stelle vorzunehmen haben und bestehen aus:

a) Einem Vertreter der Gemeindeverwaltung, der womöglich am Orte ansässig sein soll, (Wójt, Soltys oder dessen Bevollmächtigter);

b) Nach Möglichkeit aus einem Vertreter eines lokalen, gemeinnützigen, kulturellen oder anderen öffentlichen Interessen dienenden Vereines (landwirtschaftlicher Verein, landwirtschaftliche Genossenschaft Konsumverein etc.);

c) Aus einem vom Schätzungsausschusse des betreffenden Gebietes im Einvernehmen mit dem Kreishilfskomitée delegierten Referenten, welcher gleichzeitig den Vorsitz in der Kommision zu führen hat.

Der Wójt der Gemeinde ist berechtigt, an den Arbeiten der Kommission im Umkreise seiner ganzen Gemeinde mit beratender Stimme teilzunehmen, insofern er nicht im speziellen Falle zum Mitgliede dieser Komission berufen ist. Der Referent, welcher Mitglied ist, kann in mehrere Kommissionen delegiert werden.

B) Landwirtschaftliche Kreisschätzungskommissionen, welche das letzte Gutachten über alle Schätzungsoperate abzugeben haben und im Bedarfsfalle nochmals das ganze Operat zu überprüfen haben; diese Kommisionen bestehen aus:

a) Einem Delegierten des Kreishilfskomitées, womöglich gewählt aus landwirtschaftlichen Kreisen.

b) Einem Gemeinderichter, der durch das Kreishilfskomitée im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kreiskommando zur Kommission eingeladen wird.

c) Einem Mitglied als Referenten, delegiert durch den Schätzungsausschuss des betreffenden Gebietes der zugleich den Vorsitz in der Kommission zu führen hat. Der Referent muss nicht unbedingt im betreffenden Kreise ansässig sein.

Jeder Kreiskommission kann nach Ermessen des k u. k. Kreiskommandanten ein Delegierter des k. u. k. Kreiskommandos als Regierungskommisär zugeteilt werden.

Die Kreiskommission ist beschlussfähig, wenn an den Beratungen der Referent und noch ein Mitglied teilnehmen. Die Kreiskommissionen versammeln sich periodisch an den im vorhinein für jeden Kreis durch den Schätzungsausschuss der betreffenden Gegend bestimmten Termine, der für jede Provinz speziell festgesetzt wird.

Von der Sitzung der Kreiskommission ist vorher der Regierungskommissär zu verständigen.

C.) Landwirtschaftliche Landesschätzungskommissionen, welche alle Operate der Lokalen Kommissionen überprüfen und zur Bestätigung durch die Kreiskommissionen geeignet finden, oder aber dieselben an die lokalen Kommissionen zur neuerlichen Bearbeitung zurücksenden. Sie besorgen alle administrativen Geschäfte, wie Bestimmung der Referenten, Rechnungslegung, Versorgung der Kommissionen mit Drucksorten u. s. w. In Ausnahmsfällen kann die Landesschätzungskommission durch einstimmigen Beschluss ein durch die Kreiskommission bestätigtes Operat umstossen und eine neuerliche Schätzung anordnen.

Die Landesschätzunskommissionen bestehen aus:

a) Einem Delegierten des Hilfskommitées des betrefenden Gebietes,

b) Einem Delegierten des landwirtschaftlichen Vereines,

c) Einem Delegierten der Bodenkreditanstalt.

Alle drei Stufen der Kommissionen haben sich nach den vom Hauptschätzungskommitée bestätigten Reglement und Instruktion zu richten, welches diese ganze Aktion organisiert und sodann das ganze auf diesem Wege gesammelte statistische Material sichten wird.

§ 3 Vom Beginn der Schätzungstätigkeit sind die Beschädigten zu verständigen, dass ihnen die Schätzung keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung gewährt und ausschliesslich als Zusammenstellung aller in dem Distrikt verursachten Schäden gilt.

Die Schätzung der Kriegsschäden kann nur mit Bewilligung des Beschädigten stattfinden und nur in diesem Falle kann die Entrichtung der Gebühren und Taxen gefordert werden. Die lokalen Instruktionen für jedes Gebiet bestimmen diese Taxen und regeln auch, wer und aus welchem Grunde von der Entrichtung dieser Taxen befreit werden kann.

Erwünscht wäre die Schätzung aller Kriegsschäden im ganzen Lande.

§ 4. Alle Mitglieder der Schätzungskomissionen aller drei Kategorien, Sachverständigen und Beschädigten können, falls notwendig, beeidet werden, wenn sie mit der Beeidigung einverstanden sind. Verweigern die Sachverständigen und Beschädigten den Eid, so ist dies im Protokolle ersichtlich zu machen und sind die sich weigerden zu verständigen, dass sie in Zukunft beeidet werden können; vorläufig sind sie zu dem feierlichen Versprechen aufzufordern, die Wahrheit zu bekennen.

§ 5. Kein Mitglied der Schätzungskommissionen aller drei Kategorien darf an der Schätzung der ihm, seinen nahen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinen Geschwistern oder seinen Verschwägerten des gleichen Grades verursachten Schäden teilnehmen.

§ 6. Bei den Schadensabschätzungen sollen sich die lokalen Schätzungskommissionen genau an die allgemeinen Instruktionen halten, ebenso an die Instruktionen und Entschädigungslisten, welche vom Zentralausschusse für die Schätzungskommissionen aller Distrikte herausgegeben worden sind, sowie an die Änderungen und Ergänzungen, die von der Landesschätzungskommissionen für die betreffende Gegend erlassen worden sind.

Je nach dem, ob in einzelnen Fällen die Kriegsschäden Gegenstand amtlicher Erhebungen waren, haben die Beschädigten das Kommissionsprotokoll, welches sich in ihrem Besitze befindet, den Schätzungskommissionen vorzulegen. (Das sind die Protokolle der Militarkommissionen und die zu Beweissicherungszwecken aufgenommenen gerichtlichen Protokolle).

Solche Schäden dürfen nicht zum zweiten Male geschätzt werden, jedoch sollen die Ergebnisse der Erhebungen in die allgemeinen Ausweise eingetragen werden. Für die Schätzung der Gegenstände ist ihr normaler Wert zu Friedenszeiten und nicht der gegenwärtige, durch die ausserordentlichen Umstände verursachte erhöhte Wert massgebend.

§ 7) Bei der Schätzung der Schäden ist festzustellen:

a) Ob sich formelle Requisitionsquittungen und in welchem Werte im Besitze des Geschädigten befinden, von und über welchen Betrag dieselben ausgestellt sind. Gleichzeitig ist ein Spezialausweis über solche Quittungen auf einer entsprechenden Drucksorte zusammenzustellen und die Glaubwürdigkeit festzustellen

b) Welche Luxusgegenstände, die nicht unbedingt zum Lebensunterhalt notwendig sind, der Geschädigte eingebüsst hat und wie hoch er diesen Schaden bewertet. Ein Verzeichnis dieser Gegenstände ist aufzunehmen und die Glaubwürdigkeit des Geschädigten zu begutachten.

Die Summe dieser Schätzungen ad a), b) darf in die allgemeine Summe der Schäden nicht einbezogen werden

Die durch die Requisition entstandenen Schäden, für welche formelle Quittungen nicht ausgestellt wurden, sollen separat in den Ausweis über die mangelhaft bescheinigten Requisitionsansprüche aufgenommen werden.

Ist auf den Quittungen der Wert der requirierten Gegenstände zu niedrig angegeben, dann soll die Differenz der Werte in die allgemeine Summe der Schäden einbezogen werden.

§ 8) Mann soll nach Möglichkeit darnach trachten, bei Feststellung der Requisitionsschäden, für welche formelle Quittungen fehlen, und auch bei Schätzung der nicht aus Requisitionen, sondern aus anderen Ursachen enstandene Schäden festzustellen, welches Militär, welcher Truppenkörper, wann und unter welchen Umständen der Schäden verursacht wurde.

Es ist zu unterscheiden zwischen Schäden, die das Militär angerichtet hat, infolge von Kämpfen und Schäden, welche durch die örtliche oder eingewanderte Bevölkerung verursacht wurden. Je genauer die Erhebung, desto wertvcller das Material.

§ 9) Der Geschädigte hat sich immer bei Erhalt einer Abschrift der Entscheidung der lokalen Schätzungskommission darüber zu äussern, ob er mit dieser Schätzung einverstanden ist und eine Abschrift des ganzen Operates verlangt. Falls er mit der Entscheidung der lokalen Kommission nicht einverstanden ist, muss er sich bereit erklären zur Tragung der Kosten jener Kommission, welche von der Landesschätzungskommission zur Überprüfung dieser Schätzung delegiert werden soll.

Zur Tragung dieser Kosten ist er nicht verhalten, wenn sich seine Beschwerde als begründet erweist.

§ 10) Die lokalen Schätzungskommissionen haben alle fertigen Operate an die Landeskommission einzusenden. Die Landeskommission über prüft die Operate und legt sie der Kreiskommission zur Bestätigung vor. Die Operate sind an die Landeskommission zurückzuleiten, welche die Kopien für die Geschädigten über deren Verlangen anfertigt, und die statistischen Ausweise für die Kreiskommission zwecks Versendung an die k. u. k. Kreisbehörden im Sinne des Erlasses des k. u. k. M. G. G. Nr. 12.259 ausfertigt.

2. In der Kreisstadt Biłgoraj.

In der Kreisstadt Biłgoraj erfolgt die Feststellung der Kriegsschäden und mangelhaft bescheinigten Requisitionen nach wie vor durch das k. u k. Kreiskommando, jedoch grundsätzlich nur über fallweises Ansuchen der geschädigten Partei.

Die Entschädigungsansprüche dieser Kategorie sind beim Kreiskommando Biłgoraj unter Anschluss der event. im Besitze der Geschädigten befindlichen Requisitionsbescheinigungen anzumelden.

Die Entschädigungsansprüche, deren Gesammtsumma den Betrag von 500 Kronen übersteigt, werden kommissionell, und zwar unter Teilnahme von beeideten Sachverständigen des Gemeinderichters und eventueller Zeugen festgesetzt.

Es wird schliesslich ausdrücklich hervorgehoben, dass solche im Sinne der vererwähnten, sub. B. 1) u. 2) Anordnungen durchgeführten Erhebungen, nur zur Feststellung der Entschädigungsansprüche (Schaden) und Zusammenstellung aller im Kreisbereiche verursachten Schaden, gelten, und dass die Partei dadurch noch kein Recht auf eine derzeitige Entschädigung erwirbt.

Die Gemeindeämter werden aufgefordert, diesen Befehl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Einlösung von Requisitionsscheinen der Gutsbesitzer.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Vdg. F. Nr. 17582/16 vom 24. März 1916 verfügt, dass durch Vermittlung des Zentralhilfskomitées an notleidende Gutsbesitzer Darlehen für den Frühjahrsanbau erteilt werden können.

Hiezu können jene Gutsbesitzer, welche Besitzer formell einwandfreier, bescheinigter Requisitionsquittungen österr. ung. Truppen sind, - ihre Requisitionsscheine freiwillig, dem Zentralhilfskomitée unter ausdrücklicher Bedingung, zu zedieren dass durch die Einlösung der Requisitionsscheine an das Zentralhilfskomitée, alle Verpflichtungen der k. u. k. Militärverwaltung erlöschen und die Forderungen der ehemaligen Besitzer aus diesen Requisitionsscheinen, getilgt werden.

Für die Richtigkeit der eingelösten Requisitionsscheine haftet der ehemalige Besitzer solidarisch mit dem Zentralhilfskomitée.

Die Besitzer solcher, zu zedierender Requisitionsscheine haben in rechtsverbindlicher Form ihre Einwilligung zu geben, dass von der Einlösungssumme ein bestimmter Teil durch das Zentralhilfskomitée als Darlehen an solche Grundbesitzer verliehen wird, denen es an Geldmitteln für den Frühjahrsanbau fehlt.

Die gewährten Darlehen sind im Laufe von 6. Monaten zurückzuzahlen.

Diese Darlehen geniessen samt Zinsen das gesetzliche Vorzugspfandrecht vor allen Tabullarhaftungen mit Ausnahme der öffentlichen Steuern und Abgeben

Für die erteilten Anbaudarlehen haften nur das Hilfskomitée und die Darlehensnehmer solidarisch.

Als Endtermin für die Vorlage von Requisitionsscheinen aus Anlass des Frühjahrsanbaues wird der 15. Mai 1916 festgestellt.

Bis zu diesem Termine können sich die Besitzer von Requisitionscheinen beim k. u. k. Kreiskommando mit 2 Mitgliedern des Kreishilfskomitées als Zeugen einfinden, woselbst sie die Zessionserklärung zu fertigen haben.

Bescheinigungen über Wägen und Pferde werden vom Kreiskommando nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, zur Einlösung beantragt, Kopien oder Protokolle über die Kriegsschäden dürfen überhaupt nicht zediert und eingelöst werden.

59.

Erlass des k. u k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftpersonen, werden, bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. Staatsbeamte und Diener.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich, in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gwissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zuletzt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach der Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K. (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt.

b) ein Betrag von 20 K. monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K. (10 bis 20 Rubel).

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K. (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien rusischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h. täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h. täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K. täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h. pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h. für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 30 K. pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige, sowie an Angehörige verbündeter Staaten, sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen, Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeitrage für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatlandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin, mit 1. März 1916 in Kraft.

E. Nr. 6372.

60.

Kundmachung

über Errichtung und Inbetriebsetzung von Getreidemühlen.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 8. März 1916 F. Nr. 14952. wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Errichtung neuer, der Wiederaufbau von abgebrannten, sowie die Inbetriebsetzung von untätigen Getreidemühlen, erfordert die Bewiligung der k. u. k. Militärverwaltung.

Diese Beschränkung bezieht sich auf Mühlen mit jedwedem Betriebe, also Motor- Wasser- und Windmühlen ohne Unterschied, ob dieselben für öffentlichen, oder privaten Gebrauch bestimmt sind.

2. Dasselbe gilt für Anlagen zur Erzeugung von Graupen und Grütze.

3. Die sub 1) vorgeschriebene Bewilligung wird vom k. u. k. Kreiskommando - wohin auch sämtliche diesbezüglichen Gesuche zu richten sind - erteilt - solchem Gesuche ist eine Skizze und eine Beschreibung der Mühle beizulegen.

4 Übertretungen obiger Vorschriften werden vom Kreiskommando auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 V. Bl. IV. T. Nr. 27. mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K., oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet. Gegebenenfalls wird auch die Mühlensperre ausgesprochen.

5. Diese Verordnug tritt mit 1. Mai 1916 in Kraft

E. Nr. 6554.

61.

Zeitverschiebung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung Nr. 27940/16, analog wie in der österr.-ungar. Monarchie mit 1. Mai l. J., auch im Militärgeneralgouvernements - Bereiche die Sommerzeit offiziell eingeführt.

Demzufolge werden am 30. April elf Uhr nachts die Uhrzeiger um eine Stunde vorgerückt.

Die Stundeverschiebung ist bis auf weiters einzuhalten und sind dementsprechend die Uhren zu regulieren.

Nr 2251 16.

62.

Die Empfehlung der vom Vereine X. Peter Skarga in Krakau herausgegebenen Volksbücher.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 9. Februar 1916 C. Nr. 2889 mehrere im Verlage des Vereines: Towarzystwo im, Piotra Skargi w Krakowie erschienen Bücher, die sich besonders für Schülerbibliotheken und als Schüleprämien eignen, empfohlen.

Die Schulleitungen und Lesehallen werden auf die Ausgaben dieses Vereines, deren Verbreitung besonders unter der Landbevölkerung in kultureller und sittlicher Beziehung von grossem Nutzen würde, aufmerksam gemacht. Bücherverzeichnisse u. Bestellungen sind zu dirigieren: Towarzystwo Piotra Skargi Krakau Kanoniczagasse 17.

E. Nr 5773/916.

63.

Telegrammbestellgebühren.

Gemäss § 23. der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 wird ab 10. April l. J., für die Zustellung eines Privattelegrammes am Standorte des Telegraphenamtes eingehoben:

bei Tag . . . . 10 Heller
in der Nacht . . . . . . 20 „

Als Nachtzet gilt die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh.

64.

Sensenoffert der Fa. Mich. Piesslinger in Steyerling.

Die k. u. k. Auskunftstelle Rzeszów für das österr. ungar. Okupationsgebiet in Polen macht auf die Sensenwerke Mich. Priesslinger in Steyerling aufmerksam und empfiehlt deren Erzeugnisse bestens.

Die Preise der Sensen können im k. u. k. Kreiskommando Biłgoraj eingesehen werden.

E. Nr. 2715./1. 65.

Beschränkung.

der Verabreichung von Fleischspeisen.

Im Nachhange zur Verlautbarung Nr. 29 im Amtsblatte Nr. III des k. u. k. Kreiskomandos in Biłgoraj vom 1. März 1916 wird zufolge Verord. des k. u. k. M. G. G. in Lublin v. 29· März 1916 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass vom 1. Mai angefangen 3 fleischlose Tage in der Woche eingeführt sind und werden als fleischlose Tage Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche bestimmt. An diesen Tagen dürfen auch in den Wirtslokalitäten keine Fleischspeisen (ausgenommen Wurstwaren und Innerei) verabreicht werden und haben sämtliche Fleischläden gesperrt zu sein.

66.

Verlust des Reisepasses.

Der am 15. Jänner 1916 im k. u. k. Kreiskommando Pinczów sub. Nr. 1486/75 für Cirla Gałązka aus Działoszyce ausgestellte auf 3 Monate nach Krakau giltige Reisepass wurde derselben vor einigen Tagen am Wege von Krakau nach Działoszyce, von einem unbekannten Täter entwendet.

Der Reisepass wird als ungiltig erklärt und der Benützende unterliegt der Strafhandlung wegen Missbrauch.

E. Nr. 4944. 67.

Kundmachung.

Seitens des k. u. k. Militärgerichtes in Biłgoraj wurde dem Privatverteidiger **Vinzenz Bubko** gestattet, sein Amt im Sprengel des hiesigen k. u. k. Kreiskommandos auszuüben.

Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten

SOCHER *Mjr. m. p.*